



11. September 2017

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 62 Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen für die baurechtliche Genehmigung des Neubaus eines Schweineaufzucht- und Maststalles mit einem geschlossenen Güllebehälter aus Stahlbeton im Ortsteil Solg der Stadt Münchberg auf dem Grundstück Flur-Nr. 1021/1 der Gemarkung Straas durch Herrn Alfred Ott, Solg 11, 95213 Münchberg
- Nr. 63 Bayerisches Wasserrecht (BayWG) und zugehörige Verordnungen;
Gewässerverzeichnisse nach Art. 3 BayWG;
Änderung Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche;
Amtliche Bekanntmachung der beabsichtigten Änderung zum 01.01.2018;
Gz: 646/0 - 403
- Nr. 64 Bekanntgabe nach Art. 46 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO);
Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen der Kreistagsausschüsse
- Nr. 65 Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Bayerischen Vogtlandes der Gemeinden Feilitzsch und Töpen

62. Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen für die baurechtliche Genehmigung des Neubaus eines Schweineaufzucht- und Maststalles mit einem geschlossenen Güllebehälter aus Stahlbeton im Ortsteil Solg der Stadt Münchberg auf dem Grundstück Flur-Nr. 1021/1 der Gemarkung Straas durch Herrn Alfred Ott, Solg 11, 95213 Münchberg

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4-6, Abs. 4 BayBO wird Folgendes bekanntgemacht:

Zum Antrag des Herrn Alfred Ott, Solg 11, 95213 Münchberg, auf baurechtliche Genehmigung der Neuerrichtung eines Schweineaufzucht- und Maststalles mit einem geschlossenen Güllebehälter hat das Landratsamt Hof mit Bescheid vom 06.09.2017, Az. 189/ 2015 folgende Entscheidung getroffen:

1. Für das oben bezeichnete Vorhaben wird entsprechend den eingereichten, mit Genehmigungsvermerk versehenen und gegebenenfalls mit Rotstift revidierten Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Stadt Münchberg wird durch diese Genehmigung ersetzt.

3. Die schalltechnischen Untersuchungen der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth (Bericht-Nr. 16.9133-b01) vom 03.11.2016 sind Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bzw. Ergebnisse und Beurteilungen sind während der Baumaßnahme und dem Betrieb der Anlage zu beachten und einzuhalten.

4. Die Immissionsprognose für Geruch und Ammoniak durch zwei Schweinehaltungen im Umfeld der Ortslage Solg (Gemarkung Straas) der IfU GmbH, Privates Institut für Analytik, An der Autobahn 7, 09669 Frankenberg (Sachsen) mit Anlagen vom 30.11.2016, ergänzt durch die Prognose vom 19.06.2017, sind Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bzw. Ergebnisse und Beurteilungen sind während der Baumaßnahme und dem Betrieb der Anlage zu beachten und einzuhalten.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen und einer Begründung versehen. Die Nebenbestimmungen enthalten Festlegungen für die Errichtung und den späteren Betrieb der Anlage.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, Freistaat Bayern, und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Baurechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und die Unterlagen des Genehmigungsverfahrens liegen ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung für einen Monat (bis 11.10.2017) innerhalb der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, Zimmer Nr. 212, zur Einsichtnahme aus.

Diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof und in der „Frankenpost“ ersetzt die vorgeschriebene Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben. Die in der obigen Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung als bewirkt, d.h. ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.

Hof, den 11.09.2017

Landratsamt Hof

H o h e n b e r g e r
Oberregierungsrat

63. Bayerisches Wasserrecht (BayWG) und zugehörige Verordnungen; Gewässerverzeichnisse nach Art. 3 BayWG; Änderung Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche; Amtliche Bekanntmachung der beabsichtigten Änderung zum 01.01.2018; Gz: 646/0 - 403

Amtliche Bekanntmachung

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz beabsichtigt, das Gewässerverzeichnisse nach Art. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) **mit Wirkung vom 01.01.2018 zu ändern** (Nr. 5.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. Februar 2016, Az. 52e-U4502-2010/3-103). Die beabsichtigte Änderung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Im Landkreis Hof ist folgende Gewässerstrecke davon betroffen:

Kenn-Nr.:	441002
Einzugsgebiet:	Oelsnitz (nicht ausgebauter Wildbach)
Anfangspunkt:	Einmündung des Dorfbaches bei Untersteinbach; Gde. Geroldsgrün, Lkr. Hof
Endpunkt:	Mündung in die Rodach bei Neumühle; Markt Nordhalben, Lkr. Kronach
Bemerkungen:	Ausgenommen zufließende Quell- und Seitenbäche

Die beabsichtigte Änderung umfasst die Korrektur der Beschreibung des Anfangspunktes.

Für die Kommunen und Städte ist das Gewässerverzeichnis insofern von Bedeutung als es aufzeigt, welche Gewässer als Wildbach eingestuft und welche Wildbachstrecken ausgebaut sind. Ausgebaute und als solche im Wildbachverzeichnis eingetragene Wildbachstrecken sind nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 BayWG grundsätzlich vom Freistaat Bayern zu unterhalten.

Die Unterhaltung der unausgebauten Wildbachstrecken obliegt hingegen den Kommunen bzw. sonstigen Trägern der Unterhaltungslast im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG. Kraft Gesetzes bestehende Sonderunterhaltungslasten – insbesondere von Anlagenbetreibern und Baulastträgern öffentlicher Verkehrsanlagen – nach Art. 22 Abs. 3 bis 5 BayWG sowie durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragene Unterhaltungslasten bleiben hiervon jedoch unberührt.

Ist ein Gewässerverzeichnis nach Auffassung des Trägers der Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG unzutreffend, kann die Überprüfung und eine Berichtigung angeregt werden.

Dabei sind gegenüber dem zuständigen **Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kulmbacher Str. 15, 96317 Kronach**, die Umstände darzulegen, die nach Ansicht des Trägers der Unterhaltslast eine Überprüfung und Berichtigung erforderlich machen (Nr. 6.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. Februar 2016, Az. 52e-U4502-2010/3-103).

Hof, den 11.09.2017

Landratsamt Hof
Untere Wasserrechtsbehörde

H o h e n b e r g e r
Oberregierungsrat

**64. Bekanntgabe nach Art. 46 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO);
Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen der Kreistagsausschüsse**

Bauausschuss:

1. VOF-Verfahren für die Vergabe der Architektenleistungen zum Grünen Zentrum Münchenberg;
Ingenieurbüro Pfaller, Nürnberg
11.644,15 €
2. Erneuerung der Dacheindeckung an der Berufsschule Naila;
Firma Bodenschatz Bedachungen, Selbitz
19.364,00 €
3. Erweiterung der Berufsschule Rehau
 - 3.1 Vergabe von Planungsleistungen:
Freianlagen;
Büro stadt-land-fanck, Tirschenreuth
99.346,40 €
 - Technische Ausrüstung – Elektroinstallation;
Ingenieurbüro Lenk, Oberkotzau
115.204,52 €
 - Tragwerksplanung;
Strunz-Statik Hof GmbH
129.780,86 €
 - Technische Ausrüstung – Heizungs-, Lüftungs-,
Sanitärinstallation;
Ingenieurbüro TGA Peter Sell, Zell
194.113,94 €
 - 3.2 Vergabe von Architektenleistungen;
Architekturbüro BSS, Nürnberg
418.719,37 €

4. Erneuerung der Asphaltdeckschicht auf der Kreisstraße HO 31 bei Bad Steben;
Firma SBG Tiefbau, Hof
59.677,05 €
5. Vergabe von Planungsleistungen für den Ausbau der Kreisstraße HO 7 (Konradsreuth – Silberbach);
Planungsbüro Schnabel
46.667,15 €
6. Ersatzbeschaffung eines Radwegebusses;
Firma Auto-Müller, Hof
36.700,00 €
7. Ersatzbeschaffung einer Walze für Asphaltierungsarbeiten;
Firma bb nufa GmbH, Zedtwitz
32.070,50 €
8. Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs für den Straßenmeister;
Autohaus Räthel, Naila-Marxgrün
25.936,00 €
9. Ersatzbeschaffung eines Skoda Yeti für Bauaufseher;
Autohaus Räthel, Naila-Marxgrün
21.306,31 €
10. Ersatzbeschaffung eines GPS-Vermessungsgeräts;
Firma AllTerra Deutschland GmbH, Dettelbach
15.708,00 €
11. Neuanschaffung eines größeren Thermofasses für den Transport von heißem Straßenasphalt;
Firma bb nufa, Zedtwitz
14.863,10 €
12. Ersatzbeschaffung eines MAN LKW TGS für den Kreisbauhof, Stützpunkt Münchenberg;
Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Würzburg
177.310,00 €
13. Vergabe der Leistungen für die Markierungsarbeiten auf Kreisstraßen im Landkreis Hof;
Firma Westra, Neunkirchen
90.000,00 €
14. Gebäudeabbruch in Bad Steben (Engelmannstraße 13) – Kr. HO 31;
Firma Fickenscher, Sparneck
12.286,75 €
15. Erneuerung der Zufahrt an den Beruflichen Schulen Ahornberg;
Planungsbüro Schnabel, Konradsreuth (Planungsleistung)
12.183,84 €
Firma Lischke Straßenbau, Helmbrechts (Auftrag)
84.034,84 €

16. Malerarbeiten im Zuge der Fassadensanierung an der Textilberufsschule Münchberg;
Firma Gross, Schwarzenbach an der Saale
33.142,15 €

17. Malerarbeiten im Zuge der Fassadensanierung an der Berufsschule Münchberg;
Firma Gross, Schwarzenbach an der Saale
26.451,94 €

18. Beräumung von Straßenbanketten;
Firma Kompark GmbH, Nabburg
15.434,30 €

19. Sanierung von Rissen in Asphaltdeckschichten;
Firma Blümel-Spezialbau, Bad Hersfeld
38.811,14 €

20. Vergabe von Planungsleistungen der EDV-Verkabelung im Landratsamt Hof;
Ingenieurbüro Lenk, Oberkotzau
rd. 90.200 €

21. Oberflächenbehandlung von Asphaltflächen auf Kreisstraßen;
Firma Geuder Straßenunterhalt GmbH, Neusitz
ca. 40.000 € (brutto)

22. Neuanschaffung eines Dreiseiten-Kippanhängers;
Firma Fliegl, Triptis
21.420,00 € (brutto)

23. Grunderwerb in Stockenroth für die Baumaßnahme HO 18
von der Firma Holz-Dietel **14.537,50 €**,
Nebenkosten **ca. 1.500 €**
Abbruch **ca. 5.000 €**
und von den evang. und katholischen
Kirchen (Erbengemeinschaft) **235.000,00 €**,
Nebenkosten **ca. 15.000 €**

24. Sanierung des Eingangsbereiches des Bürogebäudes im Kreisbauhof Hof;
Firma Sprenger GmbH, Hof
39.561,49 €

25. Sanierung der Außenanlagen an der Fachschule für Bekleidung in Naila;
Firma SBG Tiefbau GmbH, Hof
48.306,09 €

26. Umlegung von Erdkabeln im Zuge der Erweiterung der Berufsschule Rehau;
Firma Bayernwerk AG, Netzcenter Naila
20.717,22 €

Hof, den 21.08.2017

Dr. Oliver Bär
Landrat

65. **Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Bayerischen Vogtlandes der Gemeinden Feilitzsch und Töpen**

Die vorbezeichneten Gemeinden bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung des Bayerischen Vogtlandes“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Feilitzsch.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Feilitzsch und die Gemeinde Töpen.
- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder entsprechend der Wasserabgabensatzung.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

- (3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (5) Die Verbandsmitglieder lesen die Wasserzähler ab. Der Zweckverband kann die Zähler auf Kosten der Verbandsmitglieder selbst ablesen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den 1. Bürgermeistern, bzw. bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je 25.000 m³ das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen. Für die ersten drei Jahre nach dem Entstehen des Zweckverbandes gilt folgende Sitzverteilung:

Gemeinde Feilitzsch: 5 Verbandsräte

Gemeinde Töpen: 3 Verbandsräte.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern und dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach

Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde, das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz oder das Wasserwirtschaftsamt Hof beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde, das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz und das Wasserwirtschaftsamt Hof sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayer. Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz, des Wasserwirtschaftsamtes Hof, des Straßen- und Wasserbauamtes Bayreuth, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht

auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung/des Jahresabschlusses;
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1.500 Euro mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten;
4. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 im Rahmen des Stellenplans;
5. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt im Rahmen des Stellenplans;
6. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 250 Euro mit sich bringen.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Regelung in § 11 Abs. 2.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen.

Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

- (3) Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbandes. Er kann sich dabei der Bediensteten des Zweckverbandes oder der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch, mit deren Einverständnis, bedienen.

III. Wirtschaft und Haushaltsführung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis des jeweiligen Wasserverbrauchs der einzelnen Mitgliedsgemeinden (tatsächlicher Verbrauch bzw. fiktiver Verbrauch aufgrund einer Vorausberechnung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung). Es ist der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre zugrunde zu legen.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen. Umlageschlüssel ist der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch übertragen.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung und die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Hof. Der Bilanzprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Verbandvorsitzenden zu beauftragen.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Prüfung durch den Bilanzprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Hof bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch, Rathaus, eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof anordnen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Mitgliedsgemeinden die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ab 09.06.2015 gültige Verbandssatzung (Amtsblatt des Landkreises Hof, 25.06.2015, S. 27 ff) außer Kraft.

Feilitzsch, den 21.08.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
des Bayerischen Vogtlandes

Francisco Hernandez Jimenez
Verbandsvorsitzender